

Geschäftsbericht des Obergerichts

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1936)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417182>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschäftsbericht

des

Obergerichts

über

das Jahr 1936.

Das Obergericht beehrt sich, Ihnen gemäss Art. 8 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden, über seine Tätigkeit, diejenige seiner Kammern und die Arbeit der untern Gerichtsbehörden während des Jahres 1936 zu berichten.

Obergericht.

Im Laufe des Berichtsjahres konnte Obergerichtspräsident *Johann Lauener* sein 40jähriges Amtsjubiläum feiern. Im Namen des Regierungsrates dankte in einer Sitzung des Obergerichts Regierungsrat Dr. Dürrenmatt dem Jubilar für die dem Staate Bern geleisteten treuen und gewissenhaften Dienste. Oberrichter Dr. *W. Stauffer* trat infolge seiner Wahl zum Bundesrichter von seinem Amte zurück. Er war 1918 als Sekretär beim Obergericht eingetreten, ist im folgenden Jahre zum Kammerschreiber befördert und im Jahre 1920 zum Obergerichtsschreiber gewählt worden. 1929 wählte ihn der Grosse Rat zum Oberrichter. An seine Stelle wurde vom Grossen Rat gewählt Gerichtspräsident *Otto Peter* in Bern; Oberrichter Peter wurde der Strafkammer zugeteilt. Oberrichter Dr. *Dannegger* trat an Stelle des zurückgetretenen Oberrichters Dr. Stauffer in das Handelsgericht über. Als Obergerichtssuppleant wurde neu gewählt Fürsprech *Hürbin* in Bern.

Kammerschreiber Dr. *Gottfried Roos* trat nach seiner Wahl zum Sekretär der kantonalen Justizdirektion von seinem Amte zurück; er wurde ersetzt durch Fürsprech Dr. *Rudolf Probst*, bisher Sekretär des Obergerichts. Als Sekretär wurde ernannt Fürsprech *Briner*, Burgdorf. Als Aushilfssekretäre amtierten vorübergehend Fürsprech *Lemp* und Fürsprech *Bertschinger*.

Zuhanden des Grossen Rates wurde der Regierungsrat dringlich ersucht, die freigewordene Oberrichter-

stelle wieder zu besetzen. Die Kriminalkammer und die Strafkammer waren überlastet. Auf die Dauer konnten die Mitglieder der Zivilkammern nicht aushelfen, da sie eigene grosse Aufgaben zu erfüllen hatten. Mit Dank und Genugtuung wurde im Obergericht der Beschluss zur Kenntnis genommen, die Oberrichterstelle nach den organisatorischen Bestimmungen des Wiederherstellungsgesetzes wieder zu besetzen. Die Zunahme der Geschäfte hat diesen Beschluss in jeder Beziehung gerechtfertigt.

Das Obergericht hat zu dem Entwurf eines neuen Reglementes über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern eingehend Stellung genommen; desgleichen zum Antrag der kantonalen Justizdirektion, die Aufgaben des zurückgetretenen Amtsschreibers von Neuenstadt dem dortigen Gerichtsschreiber und diejenigen des Amtsschaffners dem Gerichtspräsidenten zu übertragen.

Das Obergericht sah sich genötigt, gegen einen Gerichtspräsidenten Disziplinar massnahmen zu ergreifen und ihm wegen pflichtwidriger Amtstätigkeit eine Busse aufzuerlegen.

Richterämter.

Das Finanzgesetz vom Juni 1935 hat namentlich das Armenrechtsverfahren stark beeinflusst. Nach der neuen Fassung des Art. 78 der Zivilprozessordnung ist das Armenrecht zu erteilen, wenn der geltend gemachte Anspruch *voraussichtlich begründet* ist. Diese Bestimmung ist von allem Anfang an auf Schwierigkeiten mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gestossen. Wie das Bundesgericht in seiner Entscheid vom 21. März 1936 in Sachen Wenger dartut, beruht Art. 78 in seiner neuen Fassung auf einer Verletzung von Art. 4 der

Bundesverfassung. «Das Gesuch des bedürftigen Zivilklägers um Bewilligung des Armenrechts darf nach wie vor nur dann abgewiesen werden, wenn die *Klage ausichtslos* ist.

Die andere Neuerung, wonach der Appellationshof in armenrechtlichen Fällen verfügen kann, das *Verfahren sei ohne Schriftenwechsel durchzuführen*, wird von mehreren Gerichtspräsidenten als praktische Neuerung begrüsst. Andere melden eine erhebliche Mehrbelastung. Die zustimmenden wie die ablehnenden Urteile über die Neuerung halten sich ungefähr die Waage. Der Appellationshof hat sich überzeugt, dass ein nachträglicher Schriftenwechsel sich in den meisten Fällen erübrigt, wenn sich der Richter im Armenrechtsverfahren nicht mit einer knappen Einvernahme der Parteien begnügt, sondern den Fall tatbeständlich und auch rechtlich (z. B. durch Abnahme der Beweise, welche nicht zu kostspielig sind) hinreichend abklärt. Ein Gerichtspräsident führt aus, dass die bauerlichen Sanierungsverfahren im Abnehmen begriffen seien. Er gewähre deshalb grundsätzlich nur mehr Kapitalstundung auf die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf dieser Frist prüft der Richter die Verhältnisse — auf gehöriges Ansuchen hin — neu. Ein Leiter des Jugendamtsgerichts berichtet: «Die gründliche Voruntersuchung drängt sich hier im Interesse des Grundgedankens der ganzen Jugendrechtspflege auf. Dagegen steht das Endergebnis in einem krassen Missverhältnis zum Aufwand, so dass eine einfache Prozedur in vielen Fällen, nicht zuletzt auch vom Standpunkt einer Kostenersparnis, sich ermöglichen liesse. Nach Art. 28 JRPG werden Jugendliche, die für eine Einweisung in eine Erziehungsanstalt nicht mehr in Frage kommen und eine straffere Behandlung erfahren sollen, in eine Korrekptionsanstalt für Jugendliche eingewiesen auf die Dauer von mindestens 2 Jahren. Der Ausarbeitung dieser Bestimmung schwebte beim Gesetzgeber eine besondere Korrekptionsanstalt für Jugendliche vor und sicherlich nicht die Unterbringung im Korrekptionshaus mit den zu Korrekptionshaus verurteilten Volljährigen. Eine solche Anstalt für Jugendliche besteht nun aber zurzeit im Kanton Bern noch nicht, und es werden nach der Praxis solche Jugendliche in Witzwil aufgenommen, wo sie also, eventuell für ein an und für sich leichtes Vergehen, mindestens 2 Jahre Korrekptionshaus zu verbüssen haben, somit in der Auswirkung dieser sogenannten Massnahme viel schlechter wegkommen als die volljährigen Missetäter. Dies war unter keinen Umständen die Absicht des Gesetzgebers, und sollte eine andere Unterbringung im Kanton Bern für diese Kategorie Jugendlicher nicht möglich sein, so muss eben Art. 28 JRPG eine Abänderung erfahren, vielleicht im Sinne einer analogen Anwendung des Art. 27, soweit die Dauer der Internierung in Frage steht und der Eingewiesene nicht mindestens 2 Jahre in dieser Anstalt verbleiben muss, sondern auch hier der Jugendanwalt als Vollzugsorgan diese Massnahme, falls sie ihren Zweck erreicht hat, aufheben kann, ohne vorausgegangene Minimalzeit. Diese Frage ist von grundsätzlicher Bedeutung, und ich gestatte mir anzuregen, sie in einem künftigen Kreisschreiben des Obergerichts zu ordnen.» — Beachtenswert ist folgende Äusserung des Präsidenten eines stark beschäftigten Straftamtsgerichts über die Zunahme falscher Zeugenaussagen: «Die blosser Androhung einer Freiheitsstrafe, die bei der öfters zu beobachtenden leichtfertigen Art der Deponierung die

nötigen Hemmungen und tiefern Überlegungen nicht zu schaffen vermag, genügt in vielen Fällen nicht mehr, so dass die Frage berechtigt erscheint, ob nicht unter der Herrschaft des alten Prozesses, mit angeordnetem und nötigenfalls auch abgenommenem Eid, der Erforschung der materiellen Wahrheit besser gedient war. Der Eid war jedenfalls ein nicht zu unterschätzender Helfer der Wahrheitserforschung, und in der Grossezahl der Fälle genügte ja auch der blosser Hinweis auf den Eid, während der Eid selbst nur in Ausnahmefällen verlangt und auch faktisch abgenommen wurde. Der Eid hat daher sicherlich beim Zeugen rein stimmungsmässig mehr zur Wahrheitspflicht ermahnt, als heute die scharfen Freiheitsstrafen auf falschen Aussagen.» — Ein Präsident einer Stadt schreibt: «Die Unfälle sind grösstenteils nicht auf übermässige Geschwindigkeit, wohl aber auf Unvorsichtigkeit bei Strassenkreuzungen und beim Vorfahren und Kreuzen auf gerader oder gebogener Strasse zurückzuführen. Die Disziplin lässt besonders bei Radfahrern noch sehr zu wünschen übrig. Die Aufhebung des Nummernzwanges hat sich bei den Radfahrern meiner Ansicht nach sehr ungünstig ausgewirkt. Es werden noch häufig bei Anzeigen falsche Personalien angegeben. Auch die Disziplin der Fussgänger lässt zu wünschen übrig. Es ist zu bedauern, dass das MFG es bei der platonischen Verwarnung bei den Fussgängern im Art. 35 bewenden liess, ohne gegen Widerhandlungen eine Strafandrohung vorzusehen.» — Die Erhöhung der Zuständigkeit des Einzelrichters in Zivilsachen brachte auf dem Richteramt III Bern eine Steigerung der Geschäfte auf 1351. Davon waren am Ende des Berichtsjahres 132 unerledigt. Es mussten also im Monat durchschnittlich (die Gerichtsferien nicht mitgerechnet) ca. 135 Kompetenzgeschäfte erledigt werden. In der Zeit vor den grossen Gerichtsferien, vom 15. Juni 1936 bis 15. Juli 1936, wurden an Kompetenzgeschäften, Erstverhandlungen, Beweisführungen und appellablen Streitigkeiten total 293 behandelt, abgesehen von den einstweiligen Verfügungen, die ohne Termin erledigt werden konnten. Glücklicherweise können ein grosser Teil der Kompetenzgeschäfte durch Vergleich erledigt werden. — Der Eingang der appellablen Zivilrechtsstreitigkeiten (von Fr. 800 bis Fr. 4000) war im Berichtsjahr etwas zurückgegangen. Es dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass infolge der Kompetenzerhöhung des Einzelrichters nach Art. 294 ZPO eine Anzahl Prozesse mit einem Streitwert von wenig über Fr. 800 in das Kompetenzverfahren verlegt wurden. Die Erfahrung, die mit der Kompetenzerhöhung gemacht wurde, ist eine gute. Nachteile haben sich nicht gezeigt, sonst würden nicht höhere Streitwerte reduziert, um im billigeren, aber nicht appellablen Verfahren durchprozediert werden zu können.

Wie immer, beklagen sich einige Gerichtspräsidenten auch in ihren diesjährigen Berichten über mangelhafte Gerichtsräume, Fehlen von Warte- und Anwaltszimmern, über nicht ausbruchssichere Gefängniszellen, unzulängliche Möblierung von Audienzlokalen usw. Andere danken dafür, dass ihren Wünschen entsprechen worden sei. Das Obergericht leitet diese Meldungen jeweilen an die zuständige Baudirektion weiter, die bestrebt ist, im Rahmen der bewilligten Mittel berechtigten Wünschen zu entsprechen.

Um zu sparen, wird im Einverständnis mit der Justizdirektion die übliche statistische Tabelle über die

Tätigkeit der Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte nicht mehr gedruckt. Die Zahlen werden aber wie bisher von der Obergerichtskanzlei zusammengestellt. Sie können auf dieser Amtsstelle oder auf der Justizdirektion eingesehen werden. Zusammenfassend seien immerhin folgende Angaben gemacht:

Von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten des Kantons Bern wurden im Jahre 1936 behandelt folgende Zivil- und Justizgeschäfte:

<i>Aussöhnungsversuche</i>	1315
<i>Armenrechtsbegehren</i> in endgültiger Zuständigkeit:	
des Gerichtspräsidenten	63
des Appellationshofes	725
<i>Geschäfte des Gerichtspräsidenten als einzige Instanz:</i>	
1. im Verfahren nach Art. 294 ff. ZPO:	
Zivilrechtliche Streitigkeiten	4597
Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	162
Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG zum ZGB	37
Verfahren gemäss Art. 2, Ziff. 6, ZPO	107
Vorsorgliche Beweisführung	68
2. im summarischen Verfahren gemäss Art. 305 bis 316 ZPO:	
Rechtsöffnungen (Art. 317, 3; 320 ZPO)	2006
Andere Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen (Art. 317 ZPO)	2490
Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG zum ZGB (Art. 322 ZPO)	1005
Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshän-gigkeit (Art. 326; 327, Al. 2, ZPO)	291
Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren (Art. 402 ff. ZPO)	59
<i>Geschäfte des Gerichtspräsidenten als erste Instanz:</i>	
1. im ordentlichen Verfahren (Art. 144—293 ZPO):	
Zivilrechtliche Streitigkeiten	376
Betreibungsrechtliche Streitigkeiten (Art. 2, Ziff. 3, ZPO)	109
Rechtssachen im Sinne von Art. 3 EG zum ZGB	5
Andere Rechtssachen, wie Expropriationen usw.	19
2. im summarischen Verfahren (Art. 305—316 ZPO):	
Rechtsöffnungen	469
Andere Schuldbetreibungs- und Konkurs-sachen (Art. 317; 336, 2 ZPO)	7279
Massnahmen und Verfügungen gemäss Art. 2 EG zum ZGB (Art. 322; 336, 2 ZPO)	80
Einstweilige Verfügungen ausser Prozesshän-gigkeit (Art. 322; 327, 2; 336, 3 ZPO)	276
3. als untere Nachlassbehörde:	
Nachlassstundungen (Art. 294 SchKG)	360
Nachlassverträge (Art. 305; 306 SchKG)	272
Sanierungsstundungen (Art. 7, Abs. 2; 27; 28; 45, Abs. 4, BB vom 28. September 1934)	388
Freiwillige Sanierungsverfahren (Art. 11 BB vom 28. September 1934)	2

Amtliche Sanierungsverfahren (Art. 33 ff. BB vom 28. September 1934)	343
Pfandnachlassverfahren (Art. 24; 40 BB vom 30. September 1932)	18
<i>Rechtshilfesuche anderer Gerichte</i>	545

Amtsgerichte.

1. Streitigkeiten gemäss Art. 3, Al. 1 ZPO aus:	
Obligationenrecht	14
Zivilgesetzbuch	18
2. Streitigkeiten gemäss Art. 3, Al. 2 ZPO:	
Ehescheidungs-, Trennungs- und Nichtigkeitsklagen	689
Vaterschaftsklagen, Anfechtung der Ehe-lichkeit oder Aberkennung	150
Übrige Rechtssachen	51
3. Entmündigungs- und Aufhebungsverfahren gemäss Art. 34; 40 EG zum ZGB	187

Betreibungsämter.

Auf Anregung des Betreibungs- und Konkursamtes Bern und auf Antrag der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern wurde die Zahl der Betreibungsgehilfen im Kreis Bern-Stadt von 7 auf 9 erhöht. Die Betreibungskreise wurden durch Beschluss der kantonalen Aufsichtsbehörde neu eingeteilt. Gemäss Dekret vom 8. September 1936 sind ab Neujahr 1937 die Betreibungsgehilfen des Kantons durch die kantonale Aufsichtsbehörde zu wählen, statt, wie bisher, durch die Amtsgerichte resp. das Obergericht.

Fürsprecher.

Im Mitgliederbestand der Prüfungskommission ist insofern eine Änderung eingetreten, als der zum Bundesrichter gewählte Oberrichter Dr. Stauffer durch Oberrichter Dr. Dannegger ersetzt wurde.

Im Laufe des Berichtsjahres dankte die Prüfungskommission Herrn Prof. Dr. Lauterburg für seine 45-jährige Mitwirkung als Kommissionsmitglied; ebenso wurde Herr Prof. Dr. Blumenstein anlässlich seines 60. Geburtstages ein Gratulationsschreiben zugesandt und seine Tätigkeit als Kommissionsmitglied während mehr als 25 Jahren warm verdankt.

Im Berichtsjahre wurden zwei Prüfungen abgenommen. Zur theoretischen Prüfung wurden 62, zur praktischen 47 Kandidaten zugelassen. 38 Kandidaten haben die theoretische und 29 die praktische Prüfung bestanden.

Im Bestreben, den bernischen Fürsprecher möglichst gut auszubilden und in der Absicht, Ungeeignete von diesem Beruf fernzuhalten, hat der Regierungsrat auf den Antrag des Obergerichts und der Justizdirektion am 21. Juli 1936 ein neues «Reglement über die Fürsprecherprüfungen» erlassen, das auf den 1. August 1937 in Kraft treten wird.

20 Bewerber mit nichtbernischem Anwaltspatent wurden gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern zugelassen.

Die Anwaltskammer hat wiederholt ihres Amtes walten müssen. Nicht weniger als drei Fürsprechern musste das Patent und einem ausserkantonalen, aber

im Kanton Bern praktizierenden Anwalt die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen werden.

Kompetenzstreitigkeiten.

Streitigkeiten über Kompetenzabgrenzungen zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden gemäss Art. 15 des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 kamen vier zur Verhandlung.

Appellationshof.

Auf den 1. Januar 1936 ist die im Wiederherstellungsgesetz vorgesehene Aufteilung des Appellationshofes in drei Zivilkammern in Kraft getreten. Eine Zivilkammer ist nunmehr bloss aus drei anstatt wie bisher aus fünf Richtern zusammengesetzt. Diese Neuerung hat sich im allgemeinen bewährt.

Der Appellationshof hat hauptsächlich folgende Geschäfte behandelt:

1. Zivilrechtsstreitigkeiten.

Infolge Appellation sind hängig gemacht worden 308 (Vorjahr 302) Geschäfte. Von 1935 und von früher waren noch 41 Geschäfte unerledigt. Erledigt wurden insgesamt 312 (311) Fälle, wovon 123 bestätigt, 66 abgeändert, 16 teilweise bestätigt oder abgeändert, auf 22 wurde nicht eingetreten; durch Vergleich, Rückzug oder auf andere Weise wurden erledigt 85 Geschäfte. Dem Gegenstand nach sind beurteilt worden: 63 Ehescheidungen, Eheinsprachen und Ehenichtigkeiten, 25 Vaterschaften, 13 andere Klagen aus ZGB, 35 Klagen aus OR, ferner 97 Rechtsöffnungen und 25 andere Streitigkeiten aus SchKG. Rekurse gegen Konkurskenntnisse wurden 14 beurteilt, einstweilige Verfügungen gemäss Art. 327, Abs. 2 ZPO 25 und 15 andere Fälle; unerledigt auf das Jahr 1937 übertragen wurden 37 Fälle.

Beim Appellationshof als einziger kantonaler Instanz gemäss Art. 7, Abs. 2 ZPO langten im Jahre 1936 152 (im Vorjahr 183) Geschäfte ein. Vom Jahr 1935 und von früher waren noch 196, zusammen 348 hängige Geschäfte. Hievon wurden erledigt durch Urteil 66, durch Vergleich 107, durch Rückzug oder Abstand 36, total 209 Geschäfte; unerledigt auf das Jahr 1937 übertragen wurden 139 Geschäfte.

Ihrer rechtlichen Natur nach beschlagen die beim Appellationshof direkt eingelangten und erledigten Geschäfte: Obligationenrecht 175, Zivilgesetzbuch 34.

Gegen 51 Entscheide des Appellationshofes wurde die Berufung an das schweizerische Bundesgericht erklärt, und 3 Fälle stehen noch aus vom letzten Jahr. Von diesen wurden durch das Bundesgericht erledigt durch Bestätigung des Urteils 20, durch Abänderung 4 Fälle, durch teilweise Abänderung 3, durch Rückzug, Vergleich, Forumsverschluss usw. 11 Fälle; 5 Fälle wurden zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen; ausstehend sind noch 11 Fälle.

Gegen 14 Entscheide wurde die staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; davon wurden 2 zugesprochen, 9 abgewiesen und auf 3 wurde nicht eingetreten.

2. Justizgeschäfte.

Justizgeschäfte langten im Berichtsjahre 940 ein (im Vorjahr 1165); darin sind nicht inbegriffen die Ur-

laubserteilungen an die Gerichtspräsidenten, die Rogatorialgesuche und die Bewilligungen zur Ausübung der Advokatur im Kanton Bern gemäss Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung; ferner sind Akzesserteilungen, die der nämliche Kandidat mehr als einmal nachsuchte, nicht neu kontrolliert worden. Aus diesen Gründen ist die Zahl der Justizgeschäfte 1936 hinter derjenigen früherer Jahre zurückgeblieben.

Die erledigten Geschäfte setzen sich zusammen wie folgt: Aus 27 Entmündigungsgesuchen und Begehren um Aufhebung der Entmündigung; 625 Armenrechtsgesuchen (zugesprochen 464, abgewiesen 144, sonst erledigt 17), 22 Beschwerden und 80 Nichtigkeitsklagen gegen Richterämter, Amts- und Gewerbe- und Schiedsgerichte (wovon zugesprochen 21, abgewiesen 57, durch Rückzug, Abstand oder sonst erledigt 24) und 186 verschiedenen andern Beschlüssen (Exequaturgesuchen, Wahlen, Akzesserteilungen, Kompetenzentscheiden usw.)

Handelsgericht.

Personelles.

An Stelle von Herrn Dr. Stauffer, welcher anfangs des Berichtsjahres zum Bundesrichter gewählt wurde, ist Herr Oberrichter Dr. Dannegger getreten. Im übrigen ist die Besetzung des Handelsgerichtes gleich geblieben.

Geschäftsgang und statistische Angaben.

Von den 1936 eingelangten 77 Geschäften (1935: 77) entfallen 66 auf den alten Kantonsteil (Amtsbezirke: Bern 40, Biel 7, Burgdorf 2, Thun 2, Konolfingen 3, Interlaken 1, Aarberg 1, Trachselwald 3, Seftigen 1, Büren 1, Aarwangen 2, Erlach 1, Wangen 1, Fraubrunnen 1) und 11 auf den Jura (Amtsbezirke: Münster 5, Pruntrut 5, Delsberg 1).

Hierzu kamen 29 (1935: 54) rechtshängige Geschäfte.

Rechtshängig seit				
1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
5	—	9	8	7

Die Gesamtzahl der Geschäfte stellt sich demnach auf 106 (1935: 131). Davon wurden bis Ende Dezember 1936 62 Fälle (1935: 102) erledigt, und zwar: 16 (1935: 13) durch Urteil, 33 (1935: 68) durch Vergleich, 8 (1935: 16) durch Abstand, 1 infolge Rückweisung der Klage, 1 durch Rückzug der Klage, und 3 durch Übertragung an ein Schiedsgericht.

Verhandlungen im Jahre 1936 zusammen 55 (1935: 95), nämlich 16 (1935: 34) Vorbereitungsverhandlungen und 39 (1935: 61) Hauptverhandlungen.

Nicht erledigte Prozesse: 44 (1935: 29).

Rechtshängig seit				
1-2 Monaten	2-3 Monaten	3-6 Monaten	6-12 Monaten	über 1 Jahr
14	4	7	9	10

Die 62 erledigten Geschäfte verteilen sich nach ihren rechtlichen und wirtschaftlichen Gebieten wie folgt:

Auftrag 2, Bürgschaft 1, Darlehen 1, Dienstvertrag 3, Firmenrecht 1, Garantievertrag 1, Genossenschaftsrecht 1, Gesellschaftsrecht 3, Kauf 18, Miete 3, Muster- und Modellrecht 2, Patentrecht 6, unlauterer Wettbewerb 2, Versicherungsrecht 1, Werkvertrag 14, Verschiedenes 3, zusammen 62.

Von den 16 durch Urteil erledigten Geschäften fielen 11 in die endliche Kompetenz des Bundesgerichts. 4 Urteile wurden an das Bundesgericht weitergezogen. Vom letzten Jahr standen noch 3 Entscheide aus. Davon wurden 3 Urteile bestätigt, 1 Urteil teilweise abgeändert, 1 Berufung wurde nachträglich zurückgezogen, und in 2 Fällen hat das Bundesgericht noch nicht entschieden.

An Gerichtsgebühren wurden für die im Berichtsjahre erledigten Prozesse Fr. 10,550 (1935: 19,343) bezogen. Reiseentschädigungen und Taggelder wurden an die kaufmännischen Mitglieder Fr. 2614.80 (1935: Fr. 4611) ausbezahlt.

Das Handelsgericht war 1936 weniger beschäftigt als im Vorjahre. Die Wirtschaftskrise hatte schon im Jahre 1935 eine Abnahme der Geschäfte zur Folge; 1936 ist die Zahl der Eingänge gleich geblieben. Der Rückgang der Sitzungstage 1936 erklärt sich aus der kleinen Zahl der Überträge auf 1936 und der Tatsache, dass weniger Geschäfte instruktionsreif wurden.

Dieser Rückgang hatte nicht etwa zur Folge, dass Arbeitskräfte brachlagen. Oberrichter Dr. Danegger arbeitete während des ganzen Jahres noch in der Strafkammer, der Anklagekammer und der Kriminalkammer mit, und zwar war es der grössere Teil seiner Zeit, welchen er diesen Kammern widmete. Einzig konnte verhindert werden, dass sich die das ganze Jahr hindurch bestehende Vakanz störend auswirkte. Die Ersatzwahl für Dr. Stauffer hat dann erst nach einem Jahre, im Dezember 1936, stattgefunden.

Auch Oberrichter Jobin ist in der Kriminalkammer, welcher er neben dem Handelsgericht zugeteilt ist, stark in Anspruch genommen worden.

Über die Auswirkungen der neuen organisatorischen Bestimmungen lässt sich ein abschliessendes Urteil noch nicht fällen. Es kann einzig festgestellt werden, dass infolge Schaffung der Dreierkammer die Arbeit mit geringerem Aufwand erledigt werden kann und dass sich bis heute die Notwendigkeit nie zeigte, Kompetenzgeschäfte der Fünferkammer zu überweisen.

Strafkammer und Anklagekammer.

Personelles.

In der I. Strafkammer (zugleich Anklagekammer) trat auf Neujahr 1936 Oberrichter Danegger an Stelle von Oberrichter Abrecht. Im übrigen blieb die Besetzung der Kammer dieselbe wie im Vorjahr (Oberrichter Marti, Präsident, und Imer). Ebenso wurde das Sekretariat während des ganzen Jahres von Obergerichtsssekretär Huber weitergeführt.

Die II. Strafkammer verblieb ohne Veränderungen in der bisherigen Besetzung: Oberrichter Witz (Präsi-

dent), Schulthess und Ludwig. Als Sekretär amtierte während der ganzen Berichtsperiode Obergerichtsssekretär Zürcher weiter.

Tätigkeit.

1. Die *Strafkammer* behandelte im Berichtsjahre in 158 Sitzungen (Plenum, I. und II. Strafkammer) 519 Geschäfte (1935: in 144 Sitzungen 536 Geschäfte), nämlich:

Appellierte Geschäfte 491 (510), Nichtigkeitsklagen 11 (7), Wiedereinsetzungsgesuche 0 (2), Widerruf des bedingten Straferlasses 13 (15), Ernennung eines ausserordentlichen Untersuchungsrichters 4 (2).

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der Sitzungen	Zahl der Geschäfte
1932	100	435
1933	102	460
1934	123	511
1935	144	536
1936	158	519

Eingelangt sind im Berichtsjahr 564 (520) appellierte Geschäfte und 11 (7) Nichtigkeitsklagen, total 575 (527) Geschäfte.

Von den appellierten Geschäften wurden erledigt. 414
Dazu kommen im Berichtsjahr erledigte, aber im Vorjahr eingelangte Geschäfte. 77
Im ganzen behandelte appellierte Geschäfte somit 491

2. Die *Anklagekammer* befasste sich im Berichtsjahre mit 677 (684) Geschäften, wovon Voruntersuchungen 317 (338), Rekurse 76 (67), Beschwerden 28 (32), Gerichtsstandsbestimmungen 67 (83), Haftentlassungsgesuche 32 (21), Rekursionsbegehren 57 (48), Gesuche um Wiedereröffnung der Untersuchung 2 (0), Requisitionen auswärtiger Behörden 93 (88), verschiedenen Anfragen 5 (7).

Zum Vergleich diene folgende Übersicht:

	Zahl der Geschäfte
1932	504
1933	586
1934	532
1935	684
1936	677

Eingelangt sind im Berichtsjahre insgesamt 686 Geschäfte.

Dass die Geschäftslast bei Straf- und Anklagekammer weiterhin erheblich zugenommen hat, ergibt sich schon aus der Erhöhung der Eingangsziffern. Wenn demgegenüber etwas weniger Geschäfte behandelt wurden als im Vorjahr (trotz vermehrter Sitzungen), so ist das die Folge der bereits letztes Jahr gemeldeten Erscheinung, dass die einzelnen Geschäfte an Umfang und Kompliziertheit im allgemeinen stark zunehmen (im Vordergrund stehen hier die Konkursdelikte und grossangelegte Betrügereien, jedoch tragen auch die Fälle aus dem Verwaltungsstrafrecht in dieser Richtung wesentlich bei). Die Verkehrsvergehen beanspruchten

nach wie vor einen erheblichen Teil der Geschäftsliste, und Betrügereien, Unterschlagungen, Diebstähle, aber auch Sittlichkeitsdelikte (namentlich die Fälle von Unsittlichkeit mit jungen Leuten) nehmen an Zahl und Bedeutung immer noch zu. Bedenken erweckt weiterhin die Häufigkeit der Fälle von falscher Zeugenaussage.

Kriminalkammer und Geschwornengerichte.

Personelles.

Der in das Bundesgericht gewählte Oberrichter Stauffer wurde in der Kriminalkammer durch Oberrichter Dannegger ersetzt. Im übrigen blieb der Mitgliederbestand der gleiche wie im Vorjahr. Präsident war Oberrichter Neuhaus, als weitere Mitglieder waren der Kammer zugeteilt die Oberrichter Jobin und Dannegger. Das Amt des Gerichtsschreibers versah Fürsprecher Moser.

Geschäftliches.

Glaubte man im letzten Jahresbericht mit Bezug auf die Geschäftsbelastung von einem Rekordjahr seit dem im Jahr 1928 erfolgten Inkrafttreten des neuen Strafverfahrens reden zu dürfen, so ergibt sich aus der zur Einsicht aufliegenden Tabelle über die Geschäftsstatistik für das Berichtsjahr eine weitere beträchtliche Zunahme der geschäftlichen Inanspruchnahme der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte.

An 129 (im Vorjahr: 111) Sitzungstagen gelangten 168 (145) Kriminalkammer- und Geschwornengerichtsgeschäfte mit 230 (167) Angeschuldigten zur Behandlung. Dies entspricht einer Tätigkeit von etwas über 2½ Verhandlungstagen pro Arbeitswoche und bedeutet gegenüber 1935 eine weitere Zunahme um 16 % der zur Verhandlung gelangten Geschäfte und um sogar 37 % der Anzahl der dabei beteiligt gewesenen Angeschuldigten.

Auch die Zahl der Akteneingänge war im Berichtsjahr eine gegenüber dem frühern entsprechend erhöhte (118 gegenüber 106 im Vorjahr).

Diese starke Belastung der Kriminalkammer machte Stellvertretungen der Gerichtsmitglieder und des Gerichtsschreibers unvermeidlich, um so mehr als die Oberrichter Jobin und Dannegger gleichzeitig auch dem Handelsgericht zugeteilt waren. In der Kanzlei häufte sich begreiflicherweise die Arbeit, so dass auch dort zu deren Aufarbeitung Hilfskräfte beigezogen werden mussten.

Lokalitäten.

Die ständige Kalamität der zu geringen Anzahl von Räumlichkeiten für Geschwornengerichtssitzungen in *Bern* ist stets bedauerlich. Der seit längerer Zeit in Aussicht genommene Ausbau des Obergerichtsgebäudes zum Zweck der Schaffung neuer Räume für die Kriminalkammer und der endlichen Installierung auch dieser Abteilung des Obergerichts in dessen Gebäude sollte nicht in Vergessenheit geraten. Die jetzigen Räumlichkeiten der Kriminalkammer im Amthaus könnten alsdann als erwünschte Erweiterung der Bureaux der Bezirksverwaltung dienen.

Die Geschwornengerichtssäle in *Biel* und *Burgdorf* harren seit 1928 immer noch der durch das neue Strafverfahren geänderten Organisation und Zusammen-

setzung der Geschwornengerichte entsprechenden Instandstellung. Die Pläne dafür sind schon vor Jahren ausgearbeitet worden. — Die alte Gasanlage als einzige Beleuchtungsmöglichkeit im Sitzungssaal in *Biel* soll offenbar als Schmuckstück geruhsamer Vergangenheit bestehenbleiben. Sie stört aber bei einbrechender Dunkelheit die Fortsetzung der Verhandlungen und bietet deshalb sicher keine Ersparnis für den Staat. Es wäre zu wünschen, dass die gegebenen Versprechen zu baldiger Beseitigung des wiederholt gerügten Übels eingeholt würden.

In *Biel* dient das Beratungszimmer der Kriminalkammer, wenn keine Sitzungen stattfinden, nun auch als Bureau der Kantonspolizei.

Versicherungsgericht.

Im Jahre 1936 sind 105 Geschäfte eingelangt (gegenüber 101 im Vorjahr), wovon 74 (79) aus dem alten (inklusive Amtsbezirk Laufen) und 31 (22) aus dem neuen Kantonsteil. Mit den 48 aus dem Vorjahre übernommenen Pendenzen betrug die Gesamtzahl der zu beurteilenden Geschäfte 153 (150), wovon bis Ende 1936 95 erledigt wurden. Von diesen fielen 44 in die Kompetenz des Plenums, 51 in diejenige des Einzelrichters; 23 Geschäfte fanden ihre Erledigung durch Rückzug der Klage, 4 durch Abstand, 9 durch Vergleich und 59 durch Urteil. Unerledigt wurden 58 Geschäfte ins Jahr 1937 übertragen.

Kassationshof.

Im Berichtsjahre langten 28 neue Geschäfte ein (23 im Jahr 1935). Erledigt wurden 27 Geschäfte, wovon 4 aus dem Vorjahr, davon wurde eines zugesprochen, 20 abgewiesen, auf 4 wurde nicht eingetreten, eines wurde zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen und ein Fall wurde eingestellt.

Gewerbegerichte.

Der Geschäftsgang der Gewerbegerichte des Kantons Bern (Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Pruntrut und Thun) ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Klagen wurden eingereicht von Arbeitgebern 54 und von Arbeitnehmern 1561, total 1615. Die Erledigung geschah wie folgt:

Durch Abstand oder Rückzug vor der Verhandlung.	1079
Ablehnung der Zuständigkeit von Amtes wegen	31
Vergleich, Anerkennung oder Abstand in der Verhandlung und auf andere Weise	277
Ohne Urteil insgesamt	1387
Durch Urteil zugunsten:	
des Klägers (ganz)	93
des Klägers (teilweise).	69
des Beklagten (ganz)	51
Durch Urteil insgesamt	213
Total der erledigten Klagen	1600
Unerledigt wurden auf das nächste Jahr übertragen	15
Total	1615

Obergerichtsgebäude.

Die notwendigsten Ausbesserungen im Obergerichtsgebäude sind in anerkennenswerter Weise aus den Mitteln der kantonalen Baudirektion fortgesetzt worden.

Bern, den 5. Juni 1937.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Lauener.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

Bemerkung. Um zu sparen, wurden folgende Tabellen nicht mehr gedruckt:

Tafel I Strafkammer 1936.

Tafel II Übersicht der von den Gerichtspräsidenten und Amtsgerichten im Jahr 1936 behandelten Zivil- und Justizgeschäfte.

Tafel III Geschäftsstatistik der Kriminalkammer für das Jahr 1936.

Tafel IV Anklagekammer 1936.

Tafel V Strafgeschäfte der Richterämter 1936.

Tafel VI Übersicht über die Tätigkeit der Gewerbegerichte im Jahr 1936.

Die Tabellen können sowohl auf der Obergerichtskanzlei wie auf der Justizdirektion eingesehen werden.

